Regionalverband Saarbrücken Recht, Ordnung und Bauaufsicht Untere Straßenverkehrsbehörde | Schlossplatz 8 – 10 | 66119 Saarbrücken Fon 0681 506-0 | Fax: 0681 506-3390 | strassenverkehr@rvsbr.de



Regionalverband Saarbrücken Untere Straßenverkehrsbehörde Postfach 103055 66030 Saarbrücken

## HINWEIS:

Die Straßenverkehrsbehörde des Regionalverbandes Saarbrücken ist nur für folgende PLZ zuständig: 66265, 66271, 66280, 66287, 66292, 66299, 66346 und 66352

## Bestätigung der Versicherungsgesellschaft

zur Vorlage bei der Straßenverkehrsbehörde über den Haftpflichtversicherungsschutz für eine Veranstaltung

Versicherungsgesellschaft	
Ort	Datum
An:	
Name des Veranstalters/Versicherungsnehmers	
Straße, Hausnummer	PLZ/Ort
Betreff:	
Betreff:	
Betreff:	Bis (Datum)
Betreff:  Bezeichnung der Veranstaltung	
Betreff:  Bezeichnung der Veranstaltung	



BESTÄTIGUNG DER VERSICHERUNGSGESELLSCHAFT ÜBER DEN HAFTPFLICHTVERSICHERUNGSSCHUTZ FÜR EINE VERANSTALTUNG



## Bestätigung

Hiermit bestätigen wir, dass im Rahmen und Umfang der oben bezeichneten Versicherung, Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 StVO (Randnr. 20-23) für die Vorbereitung und Durchführung der oben bezeichneten Veranstaltung besteht.

- Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf alle Risiken im Zusammenhang mit dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Anhängern. Hiervon ausgenommen sind Risiken, die durch Versicherungen nach dem Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter abzusichern sind (§ 1 PflVG) oder für die in gleicher Weise und in gleichem Umfang wie beim Bestehen einer Kfz-Haftpflichtversicherung einzutreten ist (§ 2 Abs. 2 PflVG).
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf öffentlich-rechtliche Ansprüche (wie z. B. straßenrechtliche Erstattungsansprüche).

Individuell gemäß Vertragsinhalt anzupassen Die Versicherungssummen betragen je Versicherungsfall					
	Euro für Personenschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person), Euro für Sachschäden Euro für Vermögensschäden				
Die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle anlässlich dieser Veranstaltung beträgt das -fache dieser Versicherungssummen.					
Es wird hiermit versichert, dass der Antragsteller die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufstellung der Verkehrszeichen und deren Beleuchtung sowie die Aufstellung und Bedienung einer erforderlichen Lichtsignalanlage übernimmt und die dafür entstehenden Kosten trägt. Ereignen sich Verkehrsunfälle, die durch diese Maßnahme bedingt sind und mit ihnen in ursächlichem Zusammenhang stehen, so wird die Haftpflicht gegenüber dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast in vollem Umfang übernommen.					
Beachten Sie bitte den Datenschutzhinweis unter: <a href="https://www.regionalverband.de/datenschutzhinweise">https://www.regionalverband.de/datenschutzhinweise</a>					
Name (in Druckbuchstab	en <i>)</i>	Unterschrift			
		Stempel			

BESTÄTIGUNG DER VERSICHERUNGSGESELLSCHAFT ÜBER DEN HAFTPFLICHTVERSICHERUNGSSCHUTZ FÜR EINE VERANSTALTUNG



## Mindestversicherungssummen

gemäß VwV-StVO zu § 29 Abs. 2 bei Veranstaltungen

	Versicherungen zur Abdeckung gesetzlicher Haftpflichtansprüche		
	Personenschäden (je Einzelperson)	Sachschäden	Vermögensschäden
Rennveranstaltungen/ Veranstaltungen mit Kraftwagen/gemischte Veranstaltungen	500.000 EUR (150.000 EUR)	100.000 EUR	20.000 EUR
Veranstaltungen mit Motorrädern und Karts	250.000 EUR (150.000 EUR)	50.000 EUR	5.000 EUR
Radsportveranstaltungen/ andere Veranstaltungen mit Fahrrädern	250.000 EUR (100.000 EUR)	50.000 EUR	5.000 EUR
Sonstige Veranstaltungen	250.000 EUR (100.000 EUR)	50.000 EUR	5.000 EUR

	Haftpflichtversicherung für jedes Fahrzeug pauschal	Unfallversicherung für einzelne Zuschauer	Unfallversicherungsschutz für Fahrer, Beifahrer, Helfer, Sicherungsposten Kapitalzahlung je Person
Motorsportliche Veranstaltungen auf nicht abgesperrten Straßen	Kraftwagen: 1.000.000 EUR Motorräder: 500.000 EUR		
Rennen und Sonderprüfungen mit Renncharakter		Todesfall: 15.000 EUR Invalidität: 30.000 EUR (unmittelbarer Anspruch der Zuschauer gegen- über der Versicherungs- gesellschaft)	Todesfall: 7.500 EUR Invalidität: 15.000 EUR